



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1106/2021
Datum RR-Sitzung: 22. September 2021
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer: 2021.BKD.18686
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kulturförderungsfonds; Zweite zweckgebundene Einlage aus Staatsmitteln 2021 für Finanzhilfen COVID-19 Kultur. Genehmigung

1. Gegenstand

Der Kulturbereich ist seit März 2020 stark von der Covid-19-Epidemie betroffen. Die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie bedingen Absagen und Verschiebungen von Veranstaltungen und Projekten, Schliessungen von Kulturbetrieben und die Umsetzung von Schutzmassnahmen. Die dadurch entstehenden finanziellen Konsequenzen bedrohen zahlreiche Kulturschaffende und -institutionen in ihrer Existenz. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen abzumildern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen, haben Bund und Kantone rasch Finanzhilfen im Kulturbereich bereitgestellt und die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Für die zweite Phase der Covid-19-Massnahmen seit November 2020 hat das Eidgenössische Parlament in der Sommersession zusätzliche Mittel für den Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung beschlossen. Zusätzlich zu den bereits vom Bund gesprochenen CHF 13 Mio. stehen dem Kanton Bern weitere CHF 15 Mio. zur Verfügung, die er bei Bedarf in Anspruch nehmen kann. Der Kanton kann die Finanzhilfe des Bundes in dem Masse einsetzen, als er sie durch eigene Mittel im selben Umfang ergänzt.

Das Amt für Kultur geht in seinen bisherigen Hochrechnungen nicht davon aus, dass die gesamten vom Bund zur Verfügung gestellten CHF 28 Mio. beansprucht werden müssen. Jedoch hat die Erfahrung im Umgang mit den Pandemieauswirkungen der letzten 16 Monate gezeigt, dass die finanziellen Folgen schwer zu prognostizieren sind beziehungsweise durch Veränderungen des Pandemieverlaufs sich in- nert Kürze markant verändern können. Deshalb wird die zweite zweckgebundene Fondseinlage so an- gesetzt, dass der Bundesbeitrag vollumfänglich ausgeschöpft werden könnte. Dem Regierungsrat wird zu- sätzlich zur bereits im Februar 2021 erfolgten zweckgebundenen Fondseinlage von CHF 4.5 Mio. (RRB 115/2021) eine zweite zweckgebundene Speisung des Kulturförderungsfonds in der Höhe von CHF 15 Mio. aus Staatsmitteln beantragt.

Mit einer zweiten zweckgebundenen Einlage aus Staatsmitteln im Umfang von CHF 15 Mio. stehen im Kulturförderungsfonds CHF 28 Mio. für Finanzhilfen gestützt auf die Covid-19-Gesetzgebung im Kultur- bereich zur Verfügung. Zusammen mit den Finanzhilfen des Bundes können bis zu CHF 56 Mio. in den Kultursektor fliessen.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 8 Abs. 3 der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich (EV Covid-19 Kultur; BSG 423.411.2)

3. Beschluss

Für die zweite zweckgebundene Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 15 Mio. beschlossen. Diese Mittel sind bestimmt für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie für Beiträge an Transformationsprojekte gemäss der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Covid-19-Gesetzgebung im Kulturbereich. Sobald die im Kulturförderungsfonds für COVID-19 Massnahmen reservierten CHF 8.5 Mio. aus dem Fondsbestand per 31. Dezember 2020 aufgebraucht sind, werden die Mittel aus den beiden zweckgebundenen Einlagen eingesetzt.

Sollten diese per Ende 2021 nicht vollständig verpflichtet werden, wird der Restbetrag der Staatsrechnung wieder gutgeschrieben. Für zu diesem Zeitpunkt noch offene komplexe Gesuche, die gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Bund bis am 28. Februar 2022 entschieden sein müssen, kann ein angemessener Betrag zurückbehalten und mit der ordentlichen Staatsmitteleinlage 2022 verrechnet werden.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Bildungskommission
- Finanzkommission